

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1974

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202		Berichtigung der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 29. März 1974 (GV. NW. S. 113).	130
20320	7. 5. 1974	Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	130
2253	23. 4. 1974	Bekanntmachung der Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden . .	130
72 45	30. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden	131
	6. 5. 1974	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1974	132

202

Berichtigung

Betrifft: Achtundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 29. März 1974 (GV. NW. S. 113)

In der ersten Zeile muß es richtig heißen:
Auf Grund des § 24 Abs. 2 und des . . .

—GV. NW. 1974 S. 130.

20320

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –
Vom 7. Mai 1974**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1972 (GV. NW. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „siebenhundertneunzig“ durch das Wort „neunhundsiebzig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1974 S. 130.

2253

**Bekanntmachung
der Änderung der Verwaltungsvereinbarung
über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden**

Vom 23. April 1974

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), der Änderung der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW) – Bekanntmachung vom 24. April 1970 (GV. NW. S. 308) – zugestimmt.

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. April 1974

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Änderung der Verwaltungsvereinbarung
über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden**

Die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein geschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle (VV-FBW) in der Fassung vom 6. 5. 1969 (Hess. StAnz. S. 856) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem Art. 2 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Soweit es sich hierbei um die Begutachtung von Filmen ohne steuerliche Auswirkung handelt, genügt ein einstimmiger Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.“
2. In **Artikel 4** Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl vier durch die Zahl drei ersetzt.
In **Artikel 4** Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl sechs durch die Zahl fünf ersetzt.
3. **Artikel 5** erhält folgende Fassung:
(1) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Ausschüsse werden vom Hessischen Kultusminister im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und nach Anhörung der Konferenzen der Innenminister und der Finanzminister der Länder auf die Dauer von drei Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Insgesamt sollen 3 Vorsitzende des Bewertungsausschusses, 2 Vorsitzende des Hauptausschusses und bis zu 35 Beisitzer berufen werden.
(2) Sind sämtliche Vorsitzende verhindert, kann der Hessische Kultusminister ausnahmsweise für eine bestimmte Sitzung einen Beisitzer mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragen.
(3) Wer an der Begutachtung eines Films im Bewertungsausschuß mitgewirkt hat, darf im Widerspruchsverfahren über den gleichen Film nicht im Hauptausschuß mitwirken.
4. **Artikel 6** erhält folgende Fassung:
Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden wird in allen Angelegenheiten, die mit der Begutachtung von Filmen zusammenhängen, durch den dienstältesten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den im Dienstalter folgenden Vorsitzenden repräsentiert. Im Zweifelsfalle entscheidet der Beirat.
5. **Artikel 7** erhält folgende Fassung:
Die Einladung der Vorsitzenden und Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse sowie die Vertretung verhinderter Vorsitzender oder Beisitzer erfolgt aufgrund von Turnuslisten, die die Verwaltung der FBW im Einvernehmen mit dem Beirat im vorhinein festlegt.
6. **Artikel 8** erhält folgende Fassung:
(1) Der Bewertungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei Beisitzer anwesend sind.
(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2

Diese Neufassung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Mainz, 3. 7. 1973

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister
Vogel

Hannover, 22. 7. 1973

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister
von Oertzen

Stuttgart, 7. 8. 1973

Das Land Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister
Steinle

Bremen, 17. 8. 1973

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten vom Senat,
dieser vertreten vom Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst
Thape

München, 31. 8. 1973

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für
Unterricht und Kultus
Maier

Saarbrücken, 6. 11. 1973

Das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Kultus,
Unterricht und Volksbildung
Scherer

Düsseldorf, 13. 11. 1973

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister
Girgensohn

Berlin, 20. 11. 1973

Das Land Berlin,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für
Wissenschaft und Kunst
Stein

Hamburg, 6. 12. 1973

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für
Wissenschaft und Kunst
Philipp

Kiel, 13. 12. 1973

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister
Braun

Wiesbaden, 17. 12. 1973

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister
von Friedeburg

72
45

**Verordnung
zur Änderung
der Verordnung über die Übertragung der
Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung
und der
Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über
Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 30. April 1974

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 16. September 1968 (GV. NW. S. 314) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständig für die Aufgaben der Preisüberwachung gemäß § 8 des Preisgesetzes sind die Regierungspräsidenten, auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung durch Unternehmen der Regierungspräsident Düsseldorf für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel II

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden vom 19. Juni 1973 (GV. NW. S. 350) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 und 2a des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird den Regierungspräsidenten übertragen, auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung durch Unternehmen dem Regierungspräsidenten Düsseldorf für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel III

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung wird erlassen
 - a) vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) sowie
 - b) von der Landesregierung auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66).

Düsseldorf, den 30. April 1974

**Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich für den
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

(L. S.)

Weyer

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1974
Vom 6. Mai 1974**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), hat die Landschaftsversammlung am 22. Februar 1974 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 437 046 450 DM
in der Ausgabe auf	1 437 046 450 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	752 971 550 DM
in der Ausgabe auf	752 971 550 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1974 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 150 169 750 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 283 605 400 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 11% der für das Haushaltsjahr 1974 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird eine Stelle der entsprechenden Laufbahngruppe in eine Angestelltenstelle umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1974 genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1974 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2-5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 26. 4. 1974 - III B 3 - 9/523 - 7472/74 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 20. Mai 1974 bis 29. Mai 1974 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster (Westf.), 6. Mai 1974

Hoffmann

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

-GV. NW. 1974 S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.